

## **Beschluss Nr. 01/IV/2024 des Berliner Teilhabebeirats vom 15.11.2024**

### **Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege**

#### **Beschluss:**

1. Der Berliner Teilhabebeirat fordert die Senatsverwaltungen und die Berliner Bezirke dazu auf, die Ansprüche auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Teilhabeansprüchen anzuerkennen und eine Abdrängung in den Bereich der Pflegeleistungen zu verhindern.
2. Der Teilhabebeirat fordert die Senatsverwaltungen und die Berliner Bezirke dazu auf, die Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe und Pflege in der Behördenpraxis der Teilhabefachdienste sicherzustellen.
3. Der Teilhabebeirat empfiehlt die Senatsverwaltungen und Bezirken, die Qualifizierungsmaßnahmen und Praxisstandards der Teilhabefachdienste im Hinblick auf die fachlich-rechtliche Zuordnung individueller Assistenzbedarfe zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege weiterzuentwickeln und hierzu in Zusammenarbeit mit der Interessensvertretung und der LIGA ein Manual für die Entscheidungs- und Zuordnungsgrundlage zu erstellen.
4. Der Teilhabebeirat weist darauf hin, dass eine a priori Zuordnung zu Eingliederungshilfe oder Pflege nicht möglich ist und fordert die bezirklichen Teilhabefachdienste auf, bei der Zuordnung von Bedarfe und Leistungen insbesondere die mit dem TiB ermittelten Bedarfe sowie die individuellen (Teilhabe-)Ziele, Wünsche und die Lebenslage des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
5. Der Teilhabebeirat fordert die bezirklichen Teilhabefachdienste auf, keine Leistungsberechtigten vorrangig zur Beantragung eines Pflegegrades zu verweisen. Stattdessen sollen etwaige Hinweise auf einen möglichen Pflegebedarf im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens ermittelt und diese gemäß einer Vereinbarung mit der Pflegekasse nach § 13 Abs. 4 SGB IX nach Wunsch des Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ durch den Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden.

#### **Begründung:**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde vor allem das Recht der Teilhabe behinderter Menschen, einschließlich der Eingliederungshilfe, an die verbindlichen Anforderungen der UN-BRK angepasst und damit die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft gesetzlich verankert. Daraus erwachsene Ansprüche, zum Beispiel auf Assistenz und Unterstützung, sind dabei für alle Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Durch die gesetzlichen Änderungen im Pflegerecht und die Einführung des BTHG nehmen wir ein Spannungsverhältnis zwischen beiden Bereichen wahr. Grundsätzlich stehen diese Leistungen gleichrangig nebeneinander. § 103 SGB IX gibt auch vor, dass wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in- und außerhalb Einrichtungen nach § 43a SGB XI (in der die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht, z. B. in besonderen Wohnformen) erbracht werden, umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch Pflegeleistungen. Somit ist es geltendes Recht, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch Pflegeleistungen (unter den rechtlichen Bedingungen des § 103 SGB IX) umfassen. Diese Regelung findet sich in Nr. 52 der Berliner Ausführungsvorschriften der Eingliederungshilfe (AV-EH) wieder. Der Berliner Rahmenvertrag führt diesbezüglich aus, dass die jeweilige Zuordnung im Bedarfsfeststellungsverfahren erfolgt und sich eine Zuordnung a priori zu Pflege und/oder Eingliederungshilfe verbietet.

Aus einer Vielzahl von Praxisbeispielen zeigt sich eine vermehrte Abdrängung in die Pflege. Dies betrifft unter anderem Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf sowie lebensältere Menschen im Bereich der Eingliederungshilfe.

Der aktuelle Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Ziele des Teilhaberechts weisen große Parallelen auf, sie sind aber in ihrer Ausrichtung und Zielsetzung unterschiedlich. Dabei sind individuelle Lebens- und Sachzusammenhänge sowie die individuelle (Teilhabe-)Ziele des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Erforderlich ist eine stärkere und bewusstere Haltung aller Beteiligten im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren sowie ein klares Bekenntnis zu gleichwertigen und vollwertigen Teilhabeansprüchen aller Menschen, insbesondere mit hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen und/oder lebensälteren Menschen. Den gesamtgesellschaftlich notwendigen Änderungen muss eine geänderte Behördenpraxis, jenseits eines zu formalisierten und bürokratisierten Verfahrens vorweg gehen. Änderungen in der Wahrnehmung von Wünschen und Kenntnisse von Lebensrealitäten gerade bei Menschen mit hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen sind notwendig. Weiter sind eine berlineinheitliche Praxis sowie Veränderungen in der Gesprächsführung und eine verbindliche Einbindung der Leistungsberechtigten einschließlich deren Unterstützungspersonen, wie An- und Zugehörige, Assistenzen und rechtlich Betreuende, notwendig.

#### Adressaten:

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, bezirkliche Teilhabefachdienste